

(l. Alam. c. LVII. 34, 33, 35, 36) sind in dieser Form in der l. Bai. nicht zu finden, wohl aber finden wir dort allgemeine Normen (l. Bai. IV, 4), welche auch diese Spezialfälle umfassen¹. Die Verletzung am Ellenbogen selbst 'ita ut portare non possit nec ad os manum vertere' (l. Alam. LVII. 37) bez. 'si totus brachius mancus fuerit, ut nihil facere possit' (l. eod. 38), sowie das Abschneiden des Armes vom Ellenbogen bez. von der Achsel an (l. eod. 39, 40) fehlen in der l. Bai., aus der man nur (21), das sonst in der l. Alam. nicht wiederkehrt, als entfernte Analogie heranziehen könnte. Dazu kommt noch das alam. LXXXVII. 2 'si brachium . . . abscisum fuerit'.

Die Fingerverletzungen, welche in der l. Bai. mit drei bzw. vier kurzen Rechtsnormen (23—26) erledigt sind, füllen in der l. Alam. die Kapitel LVII. 41—53, wobei nicht nur für jeden Finger besondere Bussätze aufgestellt sind, sondern auch noch für den wichtigen Finger Abstufungen gemacht sind, je nachdem ein, zwei oder drei Fingerglieder weggerissen sind; unter allen anderen Normen findet in LVII. 53 auch der allgemeine Satz (26) der l. Bai. Anwendung für einen bestimmten Fall. Vergleicht man diese Bestimmungen der l. Alam. mit denen des Pactus (II), so zeigt sich eine Zunahme der Detailbestimmungen in der Lex, aber beiden gemeinsam und im Gegensatz zur l. Bai. finden wir, dass die einzelnen Bussätze, Spezialfälle isoliert aneinander reihen, während die l. Bai. wiederholt Zusammenfassungen vornimmt.

Von Kastrierung spricht die l. Alam. LVII, 59; die l. Bai. enthält eine analoge Bestimmung in den meisten Hss. nicht. Nur die oben (S. 428) erwähnte Altaicher Hs., die auch sonst vielfach Besonderheiten aufweist, hat eine analoge Bestimmung im Anschluss an das Kapitel IV. 16 überliefert.

Ähnlich wie bei den Verletzungen des Armes finden wir auch das Verhältnis beider Gesetze in ihren Bestimmungen über Verletzungen der Beine.

Die l. Bai. verfügt lediglich (27): 'Si quis libero . . . pedem tulerit' (IV. 9), während die l. Alam. in LVII. 60—62 eine ganze Reihe von Detailbestimmungen enthält — weit mehr als der Pactus aufgenommen hatte.

Endlich finden wir noch Bestimmungen über die Verletzungen des Unterleibes l. Bai.: (28) 'Si . . in interiora

1) Siehe unten S. 430 f.